



# Streaming im Rahmen hybrider Lehre

Eine Recherche der  
Rechtsinformationsstelle für die  
digitale Lehre bwDigiRecht

---

Maximilian Spehn

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begriffsklärung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Sandberger: Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen, OdW 2020, 155 (167) .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Specht/Mantz/Golla: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Birnbaum/Scholz: Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage 2021, § 8 Datenschutzrecht Rn. 41 .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Schmermund: Digitales Semester: Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist - Forschung &amp; Lehre, Forschung &amp; Lehre, 11.05.2020.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Morgenroth/Wieczorek: Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil I – Online-Lehre, OdW 2021, 7 (17).....</b>	<b>5</b>
<b>7. Morgenroth: Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage 2021, Rn. 536g.....</b>	<b>6</b>
<b>8. BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg/Haug, 33. Edition, Stand: 01.12.2022, § 3 Rn. 19. ....</b>	<b>6</b>
<b>9. Zwischenfazit .....</b>	<b>7</b>
<b>10. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>9</b>

# Recherche: Streaming im Rahmen hybrider Lehre<sup>1</sup>

**Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 29.01.2025**

Im Rahmen einer Eilanfrage, die aufgrund zeitlicher Beschränkungen keine ausführliche Aufbereitung zu einer Handreichung ermöglichte, wurden durch die Rechtsinformationsstelle »bwDigiRecht« Rechercheergebnisse zu folgenden Fragestellungen ermittelt:

- Ist es erforderlich, bei hybriden Lehrveranstaltungen im Hörsaal einen Bereich auszuweisen, der nicht von der übertragenden Kamera erfasst wird?
- Ist es ausreichend, die Studierenden auf die alternative Online-Teilnahme zu verweisen, sollten sie nicht in Präsenz von der Kamera erfasst werden wollen?

Dieses Papier stellt einschlägige Auffassungen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur zu diesen Rechtsfragen zusammen. Auf Grundlage der Rechercheergebnisse wird ein Zwischenfazit formuliert, welches eine handlungsleitende Orientierung darstellt.

## 1. Begriffsklärung

Angesichts der Relevanz für die folgenden Abschnitte muss eine Begriffsklärung und Unterscheidung der Begriffe „Streaming“ und „Aufzeichnung“ erfolgen: Beim Streaming handelt es sich um einen „Vorgang der Datenübertragung, bei der Audio- oder Videodaten von Rechnern empfangen und gleichzeitig Wiedergegeben [sic] werden.“<sup>2</sup> Teilweise wird das Streaming weiter unterteilt in Live-Streaming und On-Demand-Streaming.<sup>3</sup> Falls die anbietende Person des Streams Start und Ende des Streams bestimmt, spricht man von einem Live-Stream, falls die nutzende Person diese Zeitpunkte bestimmt von einem On-Demand-Stream.<sup>4</sup> Bei der Aufzeichnung handelt es sich um „die Erstellung und Speicherung von visuellen oder akustischen Informationen auf einem Speichermedium, beispielsweise durch Fotografie, Video- oder Tonaufnahmeggeräte.“<sup>5</sup> Damit beschreibt der Begriff Aufzeichnung den Prozess des Erstellens eines abrufbaren Mediums, während das Streaming begrifflich auf das Abrufen abzielt. Im Folgenden werden teilweise andere Begriffe genutzt. Ist dies der Fall, werden die Begriffe in den Fußnoten eingeordnet.

---

<sup>1</sup> Alle hier zitierte Online-Literatur wurden zuletzt am 24.01.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind im Literaturverzeichnis verlinkt.

<sup>2</sup> *Leupold u. a.*, in: IT-Recht Recht Wirtsch. Tech. Digit. Transform., S. 1729 (Begriffserklärungen).

<sup>3</sup> *Ensthaler*, NJW 2014, 1553 (1553); *Jandt/Steidle*, Datenschutz im Internet, Rn. 403.

<sup>4</sup> *Jandt/Steidle*, Datenschutz im Internet, Rn. 403.

<sup>5</sup> *Juraforum*, in: Lexikon.

**2. Sandberger: Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen, OdW 2020, 155 (167)**

„Die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung<sup>6</sup> in E-Learning-Verfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der von der Aufzeichnung und Übertragung betroffenen Personen. Die Nutzung muss auf die zugelassenen Teilnehmer beschränkt werden. [...] Die Einführung digitaler Lehr- und Prüfungsformate ist mit einem erhöhten Gefährdungspotentials [sic] für den Datenschutz verbunden. Das gesetzliche Datenschutzrecht für das Präsenzstudium ist lückenhaft und deshalb als Maßstab für die Übertragung auf digitale Lehrinhalte nur beschränkt verwertbar. Rechtssicherheit ist deshalb nur mit einer umfassenden, den Anforderungen des Art. 13 DS-GVO entsprechenden Datenschutzaufklärung als Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen erreichbar, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu dem digitalen Lehrangebot eingeholt werden muss.“<sup>7</sup>

**3. Specht/Mantz/Golla: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre**

„Spezielle Fragen wirft auch der praktisch häufige Fall auf, dass Lehrveranstaltungen audiovisuell aufgezeichnet und live übertragen oder zum Abruf bereitgestellt<sup>8</sup> werden. Dabei erfolgt nicht nur eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Dozenten, sondern auch der Teilnehmer, wenn diese beispielsweise Fragen stellen oder (allein aufgrund ihrer Anwesenheit) visuell von der Aufzeichnung miterfasst werden. Als Grundlage für diese Datenverarbeitung kommt im öffentlichen Bereich Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Erfüllung von Aufgaben der Hochschule) in Betracht. Eine Aufzeichnung und Übertragung ist beispielsweise dann zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich, wenn eine Vorlesung per Live-Stream in einen anderen Hörsaal übertragen wird, weil der Hörsaal nicht genügend Platz für alle teilnehmenden Studierenden bietet. Ähnliches wird gelten, wenn eine Lehrveranstaltung auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt über eine Online-Plattform übertragen wird. In diesen Fällen sichert die Übertragung den Anspruch der Studierenden auf Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, dessen Erfüllung Aufgabe der Hochschule ist. Auch die Möglichkeit eines zeitversetzten Abrufs der Veranstaltungen dürfte vom Auftrag zur Ausbildung und Lehre noch gedeckt sein. Hierbei ist besonders zu beachten, dass dieser zeitversetzte Abruf für einige Teilnehmer (die zB berufstätig oder mit der Kinderbetreuung beschäftigt sind) die einzige Möglichkeit sein dürfte, die Veranstaltungen regelmäßig

---

<sup>6</sup> Bei der zeitgleichen Übertragung dürfte es sich um Live-Streaming handeln, während es sich bei der zeitversetzten Übertragung um On-Demand-Streaming handeln dürfte.

<sup>7</sup> Sandberger, OdW 2020, 155 (167).

<sup>8</sup> Mit „live übertragen“ ist wohl das Live-Streaming und mit „zum Abruf bereitgestellt“ das On-Demand-Streaming gemeint.

zu verfolgen. Die öffentliche Übertragung von Lehrveranstaltungen hingegen dürfte regelmäßig nicht erforderlich sein, um die Aufgaben der Hochschule in der Lehre zu erfüllen, sondern könnten allenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zulässig sein.“<sup>9</sup>

**4. Birnbaum/Scholz: Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage 2021, § 8 Datenschutzrecht  
Rn. 41**

„Die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen wird regelmäßig nur mit einer Einwilligung zu rechtfertigen sein. Hinsichtlich eines anderen Erlaubnistatbestandes fehlt es regelmäßig an der Erforderlichkeit. Zur Aufrechterhaltung bzw. Durchführung des Lehrbetriebs sind Aufzeichnungen nicht notwendig, auch wenn diese für die Lehrstoffwiederholung oder für unverschuldetes Versäumen der Vorlesung durch Krankheit oder Schwangerschaft wünschenswert sein können.“<sup>10</sup>

**5. Schmermund: Digitales Semester: Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist -  
Forschung & Lehre, Forschung & Lehre, 11.05.2020**

„Rolf Schwartmann: Videokonferenzen sind als Ersatz der Live-Veranstaltung oder Prüfung vor Ort zu sehen. Ohne Mitschnitt<sup>11</sup> halte ich diese in der Pandemie ohne Einwilligung grundsätzlich für zulässig, weil es in dieser Situation im Massenbetrieb nicht anders geht, wenn man ein "Nullsemester" für viele vermeiden will. Anders sieht es beim Mitschnitt aus: Dieser mag "nett" sein, aber er ist nicht erforderlich. Deshalb darf ein Mitschnitt nur mit Einwilligung aller Beteiligten erfolgen. Faktisch ist die jedoch unbrauchbar, wenn man sicher planen möchte. Was nutzt es, wenn alle Studierenden sich zu Beginn des Semesters mit dem Mitschnitt einer Veranstaltung unter mündlicher Beteiligung oder einer Prüfung einverstanden erklärt haben und später ein Betroffener die Einwilligung widerruft? Dann muss alles gelöscht werden, wenn man die Beiträge der Person nicht aus dem Mitschnitt entfernen kann. Hinzu kommt, dass bei Prüfungen ohnehin ein Protokoll zur Dokumentation erstellt werden muss.“<sup>12</sup>

**6. Morgenroth/Wieczorek: Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der  
Hochschulpraxis, Teil I – Online-Lehre, OdW 2021, 7 (17)**

„Für die Frage der Zulässigkeit einer Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden im Rahmen der online-Lehre im Wege der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen ist die rechtliche

---

<sup>9</sup> Golla, in: Handb. Eur. Dtsch. Datenschutzrecht, § 23 Rn. 90.

<sup>10</sup> Birnbaum, Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 8 Rn. 41.

<sup>11</sup> Mitschnitt dürfte wohl eine Aufzeichnung meinen, die dann per On-Demand-Streaming zur Verfügung gestellt wird.

<sup>12</sup> Schmermund/Schwartzmann, Digitales Semester: Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist - Forschung & Lehre.

Gemengelage zwischen der Verantwortung der Hochschule für qualitativ hinreichend wissenschaftliche Lehre, der Lehrfreiheit der lehrenden Person unter Einschluss didaktischer Elemente und der Verwirklichung der Studierfreiheit der Studierenden maßgeblich. Die konkrete Abwägung hängt von vielen verschiedenen Faktoren, etwa der Art, Anzahl und Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten, dem speziellen Verwendungszweck oder dem Grad der vermittelten Öffentlichkeit, ab.“<sup>13</sup>

**7. Morgenroth: Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage 2021, Rn. 536g**

„Über die Datenverarbeitung ist frühzeitig, transparent und vollständig zu informieren. Technisch-organisatorischer Schutz ist ebenso wichtig wie die interne Beschreibung von System und Funktionsweise im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

Speziell für die Online-Lehre stellen sich mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. So ist eine Aufzeichnung der Lehrveranstaltung gegenüber einem Streaming<sup>14</sup> ein weit stärkerer Eingriff in die Datenschutzrechte der Studierenden, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Aus der Pflicht der Hochschule zur Sicherung der Hochschullehre allein wird sich dies wohl nicht ergeben können.

Dagegen kann ein bestimmter Übungszweck, beispielsweise für die Arbeit mit und am Menschen, oder auch die Teilhabe von Studierenden in besonderen Situationen, etwa bei Bestehen einer Behinderung oder in fortgeschrittener Schwangerschaft, die Speicherung der Lehrveranstaltung erforderlich werden lassen. Hat man sich für die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung entschieden, so kann man sich weiterhin fragen, welche Bereiche von der Aufnahme erfasst sein sollen. Beispielsweise kann es erforderlich sein, Chat-Mitteilungen zu erfassen oder diese auszublenden.“<sup>15</sup>

**8. BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg/Haug, 33. Edition, Stand: 01.12.2022, § 3 Rn.**

**19.**

„Innerhalb dieses Rahmens haben die Studierenden insbesondere ein freies Wahlrecht von Lehrveranstaltungen, das ein Wahlangebot gedanklich voraussetzt, aber in erster Linie auf den konkret belegten Studiengang beschränkt ist [...].“<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> *Morgenroth/Wieczorek*, OdW 2021, 7 (17).

<sup>14</sup> Hier mein Streaming wohl nur Live-Streaming, da die Aufzeichnung hier wohl auf ein Verfügbarmachen und damit auf ein On-Demand-Streaming abzielt.

<sup>15</sup> *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 536g.

<sup>16</sup> *Haug*, in: Hochschulrecht Baden-Württ. Komment., § 3 Rn. 19.

## 9. Zwischenfazit

Zunächst ist festzustellen, dass die spezifische Fragestellung zur Kennzeichnung eines bestimmten Bereichs im Hörsaal für hybride Lehrformate nach aktuellem Wissensstand bisher nicht untersucht wurde. Die Überlegungen entstammen häufig der Zeit der Covid-19-Pandemie, während der der Präsenzbetrieb nur eingeschränkt möglich war. Je nach Auffassung zur Zulässigkeit einer Aufzeichnung bzw. eines Streamings kann es zur Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen kommen. Hierbei ist der Entstehungszeitpunkt der obigen Literatur zu berücksichtigen. Zu Pandemiezeiten waren staatliche Maßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG). In einer Abwägung dürften diese heutzutage allerdings eine untergeordnete Rolle einnehmen oder gar entfallen.

In Abschnitt [4](#) hingegen wird bereits die Aufzeichnung als nicht erforderlich erachtet, sodass die Rechtgrundlage zweifelhaft ist, insofern keine Einwilligung vorliegt. Das Streaming wird dort nicht behandelt. Das Verneinen der Erforderlichkeit würde im Ergebnis dazu führen, dass eine Abwägung im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung nicht vorzunehmen ist. Zusätzlich wird nicht nur die physische Anwesenheit und damit die visuelle Erkennbarkeit als datenschutzrechtlich relevant betrachtet, sondern auch das Stellen von Fragen (siehe Abschnitt [3](#)), die grundsätzlich auch außerhalb des Kamerabildes erfolgen können. Des Weiteren wird auf praktische Probleme bei einem potentiellen Einwilligungswiderruf hingewiesen (siehe Abschnitt [5](#)). In Abschnitt [3](#) wird hingegen von einer grundsätzlichen Zulässigkeit, sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufzeichnung, als auch hinsichtlich des Streamings, ausgegangen, die ihre Grenze in der öffentlichen Übertragung von Lehrveranstaltungen findet. Folglich existiert kein rechtlicher Konsens; auch eine herrschende Meinung ist nicht eindeutig auszumachen.

Eine alternative Betrachtung könnte sich ergeben, wenn die Veranstaltung nur per Live-Stream übertragen wird, also ohne eine On-Demand-Streaming Möglichkeit. Die Frage des Streamings wird v.a. in den Abschnitten [2](#) und [3](#) behandelt, wobei Live-Streaming und On-Demand-Streaming gemeinsam mit dem Aufzeichnen betrachtet werden, sodass sich hieraus kein Unterschied ergibt. Die praktischen Probleme bei einem möglichen Einwilligungswiderruf (siehe Abschnitt [5](#)) könnten hierdurch jedoch gelöst werden: Schließlich gibt es nichts, das gelöscht werden müsste. Sollte eine Einwilligung vorliegen und eine Live-Übertragung stattfinden, bei der keine Daten gespeichert werden, wäre der Vorgang nicht nur datenschutzrechtlich zulässig, sondern würde auch nicht auf die praktischen Probleme aus Abschnitt [5](#) stoßen.

Angenommen, solche Aufzeichnungen und Streaming-Verfahren sind zulässig oder es liegt eine Einwilligung vor, stellt sich die Frage, inwiefern Studierende auf eine Online-Teilnahme verwiesen werden können.

Dies könnte im Widerspruch zur Studienfreiheit der Studierenden gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 1. Fall LHG BW stehen, die „insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen“ umfasst. Der Schutzbereich dieses Rechts ist in Bezug auf Online-Veranstaltungen nach aktuellem Wissensstand kaum untersucht worden. Es ist vorstellbar, dass die freie Wahl von Lehrveranstaltungen sich nicht nur auf das konkrete Angebot bezieht, sondern auch auf die tatsächliche Möglichkeit zur Lehrveranstaltung im Präsenzformat zu erscheinen, insofern es sich um ein Präsenzstudium handelt. Dass es ein solches Recht gibt, legt der folgende Umkehrschluss nahe: Wenn die Beschränkung der Kapazität einer Lehrveranstaltung aus Gründen der Studienfreiheit rechtfertigungsbedürftig ist, folgt im Umkehrschluss daraus, dass die Studienfreiheit das Recht enthält, zu Lehrveranstaltungen zu erscheinen. Daher ist es unwahrscheinlich, dass der Verweis auf die Teilnahme an einer Online-Veranstaltung im Rahmen des Präsenzstudiums mit der Studienfreiheit ohne Weiteres vereinbar ist. Es sind derzeit keine rechtshängigen Verfahren aus der Zeit nach der COVID-19 Pandemie ersichtlich, die eine Klärung der Reichweite der Studienfreiheit in diesem Kontext versprechen.



## 10. Literaturverzeichnis

*Birnbaum, Christian*, Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage, München 2021

*Ensthaler, Jürgen*, Streaming und Urheberrechtsverletzung, *Neue Juristische Wochenschr.* 2014, 1553–1558

*Golla, Sebastian*, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, in: *Specht, Louisa / Mantz, Reto (Hrsg.)*, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1, München 2019

*Haug, Volker*, LHG § 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit, in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, Hochschulrecht Baden-Württemberg. Kommentar, 33. Edition, München 2024

*Jandt, Silke / Steidle, Roland*, Datenschutz im Internet, 2. Auflage, Baden-Baden 2025

*Juraforum*, Bild- und Tonaufzeichnung, in: [Lexikon, 2024](#)

*Leupold, Andreas / Wiebe, Andreas / Glossner, Silke*, Begriffserklärungen, in: *Leupold, Andreas / Wiebe, Andreas / Glossner, Silke (Hrsg.)*, IT-Recht: Recht, Wirtschaft und Technik der digitalen Transformation, 4, München 2021, 1729–1754

*Morgenroth, Carsten*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2021

*Morgenroth, Carsten / Wieczorek, Barbara*, Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil I – Online-Lehre, [Ordn. Wiss. 2021, 7–18](#)

*Sandberger, Georg*, Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen, [Ordn. Wiss. 2020, 155–168](#)

*Schmermund, Katrin / Schwartmann, Rolf*, Digitales Semester: Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist - [Forschung & Lehre, 2020](#)



## Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)  
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-  
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

[bwDigiRecht@hnd-bw.de](mailto:bwDigiRecht@hnd-bw.de)

**bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:**



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,  
FORSCHUNG UND KUNST